

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 181 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Dezember 2025 mit der Vorlage befasst.

Zweiter Präsident KommR Teufl erläutert die zentralen Punkte der Novellierung des Jagdgesetzes. Aufgrund wärmerer Temperaturen, schneeärmerer Winter und geänderter Bewirtschaftungsformen hätten sich die Bestände des Schwarzwilds im Land Salzburg massiv erhöht, was erhebliche Schäden auf Almen und Wiesen sowie Risiken für Biodiversität, Bodenbrüter usw. nach sich ziehe. Künftig solle der Einsatz von Nachtzielhilfen, wie Nachtsichtgeräten, Wärmebildkameras oder Restlichtverstärkern erlaubt werden, um das Wildtiermanagement zu verbessern. Ziel sei die Reduktion des Schwarzwildbestands und der dadurch verursachten Schäden, ohne unerwünschte Effekte auf andere Wildarten. Missbräuchliche Verwendung der Geräte bei anderen Wildarten würden nicht toleriert, bei Verstößen solle die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre entzogen werden. Die Nachtzieltechnik solle auch für Biber- und Raubwildjagd verwendet werden können, soweit diese Tiere rechtmäßig bejagt werden dürften. Die Möglichkeit Kirrungen zu beantragen, solle künftig nur mehr Pächtern zustehen und nicht mehr allen Jagdausübungsberechtigten. Dies diene der Verwaltungsvereinfachung, da es je Jagdgebiet eine klare Ansprechperson gebe. Weiters solle in bestimmten Bereichen eines Jagdgebiets eine zeitliche oder räumliche Leinenpflicht für Hunde ausgewiesen werden können, um Wildtieren mehr Ruhezeiten zu verschaffen, etwa bei hohen Schneelagen oder bei Krankheitsausbrüchen. Erstmals solle auch ein amtliches Monitoring gesetzlich verankert werden, um eine belastbare Datengrundlage für Maßnahmen, Berichte und Managemententscheidungen zu schaffen. Bislang hätten teils auch NGOs Daten erhoben, deren Qualität sehr unterschiedlich gewesen sei. Künftig solle die Jägerschaft diese Aufgabe übernehmen, um einheitliche Qualitätsstandards sicherzustellen. Der Begutachtungsprozess sei umfassend gewesen und es seien zahlreiche Stellungnahmen eingelangt. Nach der Begutachtung seien drei zusätzliche Änderungen aufgenommen worden. Vertreter des Landesfischereiverbandes, der Jägerschaft und der Landwirtschaftskammer hätten neben grundsätzlicher Zustimmung auch konstruktive Vorschläge eingebracht. Unter anderem seien Wachtel und Gänsehäher in das Jagtrecht aufgenommen worden, um ein verbessertes Bestandsmonitoring mithilfe der Jägerschaft zu ermöglichen.

Abg. Walter BA MA führt aus, dass die Frage nach der rechtlichen Vereinbarkeit der Zulassung von Nachtsicht- bzw. Nachtzielgeräten mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) noch offen sei. In mehreren Erläuterungen und Stellungnahmen, wie zB von Naturschutzbund und

Tierschutzverein, aber auch der Landesumweltanwaltschaft und den Österreichischen Bundesforsten, werde vorgebracht, dass die Regelung im Widerspruch zu EU-Recht stehen könnte. In den Gesetzeserläuterungen werde dieser Einwand zurückgewiesen und als rechtliche Basis werde ua eine Maßnahmengebietsverordnung angeführt. Es sei jedoch noch nicht nachvollziehbar, ob die Kritik damit tatsächlich entkräftet sei. Darüber hinaus gebe es eine fachliche, wildhegerische Kritik in den Stellungnahmen, dass eine intensivierte Bejagung von Schwarzwild das Problem nicht löse, sondern vor allem zu Ausweichverhalten der Tiere führe. Hier stelle sich die Frage, wie die Landesregierung diesen Einwand bewerte und inwieweit diese fachlichen Bedenken im Gesetz ausreichend berücksichtigt seien.

Landeshauptfrau-Stellvertreterin Svazek BA betont, dass es innerhalb der Jägerschaft eine kontroverse Diskussion über den Einsatz von Nachtzieltechnik gegeben habe, obwohl vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern bereits länger bestünden. Zur Missbrauchsvermeidung seien sehr strenge Sanktionen vorgesehen, wie der Entzug der Jagdkarte bei Verwendung für nicht zulässige Arten. Man habe eine tragfähige Lösung gefunden, die auch das Grundeigentum berücksichtige. Ziel der Jagd sei es, dem Grundeigentum zu helfen, gleichzeitig müssten die Maßnahmen für die Jägerschaft vertretbar sein. Zur Kritik hinsichtlich der FFH-RL sei darauf hinzuweisen, dass diese Einwände regelmäßig bei Managementverordnungen zu geschützten Arten wie zB zuletzt bei Fischotter, Biber oder Wolf kämen. Die Landeseite habe bisher alle entsprechenden Rechtsstreitigkeiten gewonnen. Trotz wiederholt eingebrachter Anzeigen habe es bisher keine Verurteilungen gegeben. Die Rechtssicherheit der Verordnungen beruhe auf umfangreichen fachlichen Grundlagen, die die zuständigen Fachstellen erarbeiteten. Bei der Bejagung von durch die FFH-RL erfassten Arten müssten die einschlägigen Kriterien eingehalten werden, insbesondere der günstige Erhaltungszustand, keine Gefährdung der Population sowie wissenschaftliche Nachweise durch Monitoring. Die Anzahl der zu entnehmenden Tiere müsse in dieses Rahmenwerk passen und nachvollziehbar begründet sein. Dies sei bisher erfolgt und habe rechtlich Bestand gehabt. Die aktuelle Kritik zur Nachtzieltechnik beziehe sich darauf, dass die Zulassung nicht nur für Schwarzwild, sondern auch für Raubwild und Biber gelte. Diese Kritik werde als nachgelagert zur generellen Ablehnung der Entnahme geschützter Arten bewertet. Rechtlich ändere sich durch die Nachtzieltechnik jedoch nichts an den bestehenden Managementverordnungen. Entnahmekoten blieben begrenzt, Monitoring und Nachweispflichten bestünden fort und die Bejagung habe weiterhin in Übereinstimmung mit der FFH-RL zu erfolgen. Zusammenfassend werde betont, dass die Nachtzieltechnik die rechtlichen Grundlagen der Entnahme nicht ändere, sondern ein zusätzliches, waidgerechtes Werkzeug darstelle. Die Maßnahmen blieben nach Einschätzung aus Sicht des Landes rechtssicher und fachlich fundiert. In einer weiteren Wortmeldung geht Landeshauptfrau-Stellvertreterin Svazek BA auf die Kritik an der Aufnahme von Gänseäger und Wachtel ins Jagdgesetz ein. Diese Aufnahme sei erfolgt, um ein systematisches Monitoring zu ermöglichen. Sei eine Art nicht im Jagdgesetz erfasst, finde üblicherweise kein Monitoring durch die Jägerschaft statt. Beide Arten blieben jedoch ganzjährig geschont und eine Bejagung sei nicht geplant.

Abg. Mag.^a Dr. ⁱⁿ Humer-Vogl erklärt, dass sie die Kritik der NGOs in Bezug auf Nachtsichtgeräte so interpretiert habe, dass die Sorge bestehe, es könnten andere Tierarten

unbeabsichtigt getroffen werden. Eine weitere Kritik betreffe die Aufnahme von Wachtel und Gänsehäher, da diese erst nach Abschluss der Begutachtungsfrist in das Jagdgesetz aufgenommen worden seien. Dadurch sei eine Stellungnahme zu dieser Änderung nicht mehr möglich gewesen. Man habe den Eindruck, dass Zurufe von Jägerinnen und Fischern eher Gehör finden, während NGOs übergangen würden. Da es sich um gefährdete Vogelarten handle, werde die Aufnahme in das Jagtrecht abgelehnt. Widersprüchlich erscheine, dass generell auf Monitoring gesetzt werde, bei diesen beiden Vogelarten jedoch nicht das Monitoring, sondern der Abschuss im Vordergrund stehe.

Abg. Schaflechner MSc MBA berichtet zunächst über ein zwei Jahre zurückliegendes Ereignis. Ein Land- und Forstwirt habe massive Schwarzwildschäden auf einer traditionell bewirtschafteten Alm gemeldet. Die Bereiche seien großflächig „umgeackert“ gewesen, mit erheblichen Folgen für Bewirtschaftung und Futtergrundlage. Ein erster Anlauf im Jahr 2023 zur Zulassung von Nachtsichttechnik sei an kontroversen Diskussionen, auch innerhalb der Jägerschaft, gescheitert. Aus Gesprächen mit Jägerinnen und Jägern habe sich ergeben, dass für ein Stück Schwarzwild teils 30 bis 50 Stunden Ansitzzeit nötig seien. Angesichts der hohen Reproduktionsrate stelle dies eine enorme Herausforderung dar. Während das Problem 2023 vor allem den Lungau betroffen habe, lägen mittlerweile Meldungen auch aus anderen Regionen vor. Milde Winter und Klimaveränderungen würden die Ausbreitung begünstigen. Vertreter der Landesregierung und der Jägerschaft hätten intensiv an Lösungen gearbeitet und der heutige Gesetzesvorschlag werde als guter Schritt bewertet, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jägerschaft zusätzliche Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger bestätigt, dass die Maßnahmen bei näherer Betrachtung begründet erschienen. Man werde der Vorlage zustimmen.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder überein, die Ziffern der Regierungsvorlage geblockt abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 23. meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird, wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 181 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 17. Dezember 2025

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

KommR Teufl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 17. Dezember 2025:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.